

Weisung zur Besteuerung von indirekter Teilliquidation und Transponierung (WiTT)

(Vom 3. November 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Indirekte Teilliquidation

Die bundesrechtliche Regelung der indirekten Teilliquidation (Art. 7a Abs. 1 Bst. a StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal ab sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen der Steuerjahre 2001 ff. Frühere Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

B. Transponierung

Die bundesrechtliche Regelung der Transponierung (Art. 7a Abs. 1 Bst. b StHG in der Fassung des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006) findet kantonal Anwendung ab der Steuerperiode 2007. Bis 31. Dezember 2006 erzielte Erträge werden nach bisheriger Praxis beurteilt.

C. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

D. Publikation

Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.